

66. 1. Gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 u. 3 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 für das Verhältnis zwischen Reichsbahn-Gesellschaft und Reichsbahnbeamten?

2. Kann der Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber, die gemäß § 12 Unfallf. G. auf Ersatz des dem verunglückten Beamten zu zahlenden Ruhegehalts klagt, eingewendet werden, der Unfall habe die Dienstunfähigkeit nicht herbeigeführt und die Zuruhesetzung sei deshalb nicht gerechtfertigt gewesen?

3. Findet die Bestimmung des § 545a R. O., daß der Weg zur Arbeitsstelle zum Betrieb gehört, auf die dem Unfallfürsorgegesetz unterliegenden Beamten Anwendung?

Beamten-Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211)/  
12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) §§ 1, 9, 12. Reichsbahn-  
Personalgesetz v. 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) §§ 8, 9. R. O.  
§ 155. R. O. § 545a.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 22. Mai 1933 i. S. Ser Straßenbahn  
AG. (Bell.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Rf.). VIII 69/33.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 6. Mai 1926 fuhr der in Diensten der Klägerin stehende Reservelocomotioführer W. auf der vorderen Plattform eines Straßenbahnwagens der Beklagten von E. nach D. zu seiner Werkstätte. In einer Gleisbiegung stürzte er aus dem Wagen auf den Straßendamm und erlitt eine Gehirnerschütterung. W. wurde infolge der bei dem Unfall erlittenen Gehirnerkrankung für dauernd dienstunfähig erklärt und deshalb durch Verfügung der Klägerin vom 15. Dezember 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt. Im Vorprozeß hat er von der Beklagten auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes Erstattung des Unterschiedes zwischen seinem Ruhegehalt und den Beträgen verlangt, die er ohne die Versetzung in den Ruhestand verdient haben würde. Das Oberlandesgericht hat unter Annahme eines Mitverschuldens des W. zu  $\frac{1}{3}$  seinen Anspruch zu  $\frac{2}{3}$  dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Höhe ist die Klage dann durch einen Prozeßvergleich beendet worden. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin von der Beklagten mit Leistungs- und Feststellungsklage Ersatz der Beträge verlangt, die sie an Versorgungsgebühren einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag an W. gezahlt hat und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des W. zu zahlen haben würde.

Die Vorinstanzen haben festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin die auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes an W. bis zum 31. August 1951, seinem 65. Geburtstag, zu zahlenden Versorgungsgebühren einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag bis zur Höhe von  $\frac{2}{3}$  des Schadenersatzanspruchs zu erstatten, der dem W. gegen die Beklagte nach dem Reichshaftpflichtgesetz jeweilig zustehen würde. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Zwischen den Parteien ist darüber kein Streit, daß die Beklagte nach §§ 1, 3a HaftpfG. an sich verpflichtet ist, dem W.  $\frac{2}{3}$  des Schadens zu ersetzen, den er durch seine Körperverletzung in ihrem Straßenbahnbetrieb erlitten hat. W. ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Klägerin wegen der bei dem Unfall erlittenen Gehirnerkrankung für dauernd dienstunfähig erklärt und aus diesem Grunde zum 1. April 1927 in den Ruhestand versetzt worden. Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreit darum, ob die Klägerin wegen der Bezüge, die sie ihm deshalb nach dem Unfallfürsorgegesetz gewährt und noch zu gewähren hat, Rückgriff gegen die Beklagte

nehmen kann (§§ 1, 2, 10, 12 UnfFürsG.). Die Revision bestreitet das, weil der § 12 UnfFürsG. auf die klagende Reichsbahn-Gesellschaft keine Anwendung finde. Das ist rechtsirrig, weil das Unfallfürsorgegesetz, das die Entschädigung für dienstliche Betriebsunfälle gewisser Beamten regelt, auch für die Reichsbahnbeamten und die Reichsbahn-Gesellschaft gilt. Nach § 9 RBahnPersG. finden auf die im unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Reichsbahnbeamten und deren Hinterbliebene die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes sinngemäß Anwendung. Nach § 10 übernimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung die Aufgaben der Reichsbahnverwaltung. Die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 UnfFürsG. auf den vorliegenden Fall kann danach keinen rechtlichen Bedenken unterliegen. Soweit in der Entscheidung RGZ. Bd. 131 S. 129 verneint wird, daß der § 12 Abs. 2 UnfFürsG. auf die Klägerin Anwendung finde, kann sich die Beklagte darauf nicht berufen. Die Entscheidung verneint nur, daß die Sonderregelung, die in diesem Absatz zu Gunsten von Reich und Ländern in Erweiterung des § 10 auf den Fall der Ungleichheit der fürsorgenden und der nach bürgerlichem Recht (nicht bloß nach dem Reichshaftpflichtgesetz, vgl. RGZ. Bd. 69 S. 349, Bd. 75 S. 10, Bd. 105 S. 222) schadensersatzpflichtigen Verwaltung getroffen ist, anwendbar sei auf das Verhältnis zwischen der Reichsbahn-Gesellschaft und einem in ihrem Betrieb verletzten Reichs- oder Landesbeamten. Dabei erwägt sie: jene Sondervorschrift des § 12 Abs. 2 sei keine Bestimmung des „Fürsorge-rechts“, betreffe also auch keine Sonderstellung des Reichs auf diesem Gebiet, die von der Klägerin nach § 16 Abs. 4 RBahnG. für sich in Anspruch genommen werden könnte; sie sei ein bloßes Einzel-Sonder-vorrecht, welches dem Reich und den Bundesstaaten (Ländern) aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten und insbesondere auch aus dem Grundgedanken des billigen Ausgleichs von Rechten und Pflichten bei der Personengleichheit des Fürsorgepflichtigen und des Ersatzpflichtigen verliehen worden sei (RGZ. Bd. 131 S. 135). Diese Erwägungen gelten aber nicht für die hier einschlagenden Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 UnfFürsG. und nicht für das Verhältnis zwischen Reichsbahn-Gesellschaft und Reichsbahnbeamten.

Die Revision bemängelt die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für die Unfallfürsorge der Klägerin dem B.

gegenüber vorgelegen haben. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß die Beklagte mit ihrer Einwendung nicht gehört werden könne, eine den Pensionsanspruch nach § 1 UnfFürsG. begründende Dienstunfähigkeit habe nicht vorgelegen. Denn die Entscheidung hierüber stehe nicht den ordentlichen Gerichten, sondern ausschließlich der vorgesetzten Behörde des B. zu. Daraus ergebe sich zugleich, daß die Beklagte auch nicht geltend machen könne, ein „Betriebsunfall“ im Dienst habe nicht vorgelegen. Im übrigen habe sich B., der Betriebsbeamter der Klägerin gewesen sei, und auf den deshalb nach § 537 Nr. 4, § 544 Abs. 1 Nr. 2 RVO. die Bestimmung des § 545a das. Anwendung finde, wonach der Weg zur Arbeitsstätte zum Betriebe gehöre, zur Zeit des Unfalls auf dem Wege zum Dienst befunden. Der Begriff „Betriebsunfall“ in § 1 UnfFürsG. sei aber in derselben Weise abzugrenzen wie der Begriff „Betriebsunfall“ in § 544 RVO.

Die Revision meint dagegen, selbst wenn bei Reichsbahnbeamten eine Bindung der Gerichte an die Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die Verwaltung bestehen sollte, so erstrecke sie sich keinesfalls auf das Vorliegen eines „Betriebsunfalls“. Die Annahme eines solchen werde durch die hilfsweise gegebene tatsächliche Feststellung nicht getragen, daß B. den Unfall auf dem Wege zum Dienst erlitten habe. Zwar sei der Begriff des Betriebsunfalls in § 1 UnfFürsG. auszulegen wie in den bei Erlass des Gesetzes bestehenden Unfallversicherungsgesetzen, welche insoweit durch die Reichsversicherungsordnung (§ 544) nicht geändert worden seien. Daraus folge aber nicht, daß spätere Änderungen der Reichsversicherungsordnung ohne weiteres auf den Begriff des Unfallfürsorgegesetzes zurückwirkten. Der neue § 545a RVO. komme deshalb hier nicht in Betracht, wenn er nicht sogar zum Umkehrschluß heranzuziehen sein sollte; die ältere Rechtsprechung (RGZ. Bd. 105 S. 63 m. Nachw.) behalte ihre Geltung.

Das Berufungsgericht nimmt im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 94 S. 30 und Bd. 110 S. 264) zutreffend an, daß die Beklagte gegenüber dem Anspruch der Klägerin aus § 12 UnfFürsG. auf Ersatz des dem B. zu zahlenden Ruhegehalts nicht einwenden kann, der Unfall habe die Dienstunfähigkeit des B. nicht herbeigeführt und seine Zurruhesetzung sei deshalb nicht gerechtfertigt. Nach § 155 RVO., der nach § 8 RBahnPersG. hier sinngemäß anzuwenden ist, sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand

zu versehen ist, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. § 9 UnfFürsG. bestimmt, daß auf die nach seinen §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension Anwendung finden. Daraus folgt, daß die Entscheidung darüber, ob eine einen Pensionsanspruch nach § 1 Abs. 1 UnfFürsG. begründende Dienstunfähigkeit vorliegt, gleichfalls den Verwaltungsbehörden gebührt (RGZ. Bd. 110 S. 264). Die Frage, ob sich diese Bindung auch darauf bezieht, daß es sich um einen Betriebsunfall im Dienst der Klägerin handelt, wie das Berufungsgericht annimmt, die Revision aber bestreitet, bedarf hier keiner Beantwortung. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat W. den Unfall auf dem Wege zum Dienst erlitten, und nach § 545a RVD. gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1 das.) der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Durch diese Bestimmung, welche durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97) der Reichsversicherungsordnung eingefügt worden ist, sollten im Wege der Gesetzgebung für Unfälle, die sich seit dem 17. Juli 1925 ereignet haben, die Zweifel behoben werden, die früher wegen der Wege von und zu der Betriebsstätte bestanden. Der Begriff „Betriebsunfall“ in § 1 UnfFürsG. ist derselbe wie in der Reichsversicherungsordnung, was die Revision nicht verkennet. § 545a RVD. ist deshalb auch auf die dem Unfallfürsorgegesetz unterliegenden Personen anzuwenden. Da aber § 545a zur Zeit des Unfalls des W. am 6. Mai 1926 bereits galt, kann es rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß W. den Unfall im Betrieb der Klägerin erlitten hat. . .